

Stand 07.11.2019

Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung in der Augenheilkunde

Der sich abzeichnende Ärztemangel stellt alle Verantwortlichen im Gesundheitswesen vor große Herausforderungen. Der Gewinnung von ärztlichem Nachwuchs gilt dabei ein besonderes Augenmerk. Um eine flächendeckende ambulante augenärztliche Versorgung auch zukünftig insbesondere im konservativen, nicht operativen Bereich gewährleisten zu können, ist es daher erforderlich, zusätzliche Weiterbildungsstellen in der Augenheilkunde in Thüringen zu schaffen.

Im Rahmen dieses Förderprogramms sollen neben der Schaffung und Förderung zusätzlicher Weiterbildungskapazitäten im Krankenhaus zugleich auch die Kontakte und Weiterbildungsmöglichkeiten im ambulanten Versorgungsbereich genutzt werden. Mit dem Zusammenwirken von Krankenhaus und frühzeitiger Hospitation bei niedergelassenen Augenärzten werden die angehenden Augenärzte in die Lage versetzt, die bereits in den ersten 24 Monaten im stationären Bereich entsprechend der Weiterbildungsordnung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen der Hospitation einzubringen.

Ziel

Mit der zusätzlichen finanziellen Förderung soll das Krankenhaus in die Lage versetzt werden, über den Eigenbedarf hinaus weitere Augenärzte auszubilden.

Verknüpfung zum Thüringen-Stipendium der Stiftung: Sicherstellung, dass sich der Arzt, der die geförderte Weiterbildungsstelle zum Facharzt für Augenheilkunde antreten will, im Gegenzug verpflichtet, die anschließenden Weiterbildungsabschnitte im dritten bis fünften Weiterbildungsjahr in der ambulanten Versorgung zu absolvieren sowie für eine Dauer von mindestens vier Jahren als Facharzt an der vertragsärztlichen Versorgung in Thüringen teilzunehmen.

Pflichten des Krankenhauses

- 1) Das Krankenhaus verpflichtet sich, eine zusätzliche Weiterbildungsstelle zu den bislang im Krankenhaus besetzten augenärztlichen Weiterbildungsstellen einzurichten, um einen weiteren Arzt zum Zwecke der Vermittlung der Inhalte der Weiterbildungsordnung im Fachgebiet Augenheilkunde befristet für den Zeitraum der ersten 24 Monate der Weiterbildung einzustellen.
- 2) Das Krankenhaus stellt sicher, dass die Weiterbildungsbefugnis der Landesärztekammer Thüringen im erforderlichen Umfang während der Vertragslaufzeit vorliegt.

- 3) Das Krankenhaus vermittelt dem Arzt die für die Weiterbildung zum Facharzt für Augenheilkunde in der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen und dem Curriculum genannten Inhalte und räumt ihm eine seinem Weiterbildungs- und Wissensstand entsprechende Selbständigkeit ein (siehe Anlage I).
- 4) Das Krankenhaus verpflichtet sich, den Arzt in Weiterbildung einen Arbeitstag pro Monat unter Anrechnung von Arbeitszeit und Fortzahlung der Bezüge für die Hospitation bei einem ambulant vertragsärztlich tätigen Weiterbilder freizustellen. Dies ist im Arbeitsvertrag mit dem Arzt in Weiterbildung zu regeln. Das Krankenhaus hat der Stiftung in geeigneter Form nachzuweisen, dass eine Hospitation bei einem ambulant vertragsärztlich tätigen Weiterbilder erfolgt. Des weiteren verpflichtet sich das Krankenhaus, den Arzt in Weiterbildung für fünf Arbeitstage pro Jahr für Fortbildungszwecke freizustellen.
- 5) Das Krankenhaus stellt einen sachlich und zeitlich strukturierten Weiterbildungsplan auf, der die nach der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen zu vermittelnden Inhalte und vorgesehenen Zeiten verbindlich festschreibt. Das Krankenhaus organisiert die Arbeitsabläufe in der Weise, dass der Weiterbildungsplan zeitlich und inhaltlich eingehalten wird.
- 6) Das Krankenhaus ist verpflichtet, unaufgefordert und unverzüglich gegenüber der Stiftung anzuzeigen, wenn maßgebliche Umstände der Förderung sich ändern oder wegfallen. Die Anzeigepflicht gilt insbesondere, wenn
 - Änderungen im Weiterbildungsverlauf (bspw. Beendigung der Beschäftigung, Unterbrechungen, Fachgebietswechsel) erfolgen,
 - die Weiterbildungsbefugnis des Krankenhauses wegfällt,
 - aus Sicht des Krankenhauses erkennbar wird, dass die Ziele und Inhalte der Förderung nicht verwirklicht werden können,
 - das Krankenhaus während des Förderzeitraumes weitere Fördermittel für denselben Zweck bei Dritten beantragt oder von ihnen erhält,
 - ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Krankenhauses beantragt oder eröffnet bzw. mangels Masse die Eröffnung abgewiesen wird.

Fördervoraussetzungen

Die Förderung der zusätzlichen Weiterbildungsstelle setzt voraus, dass die Besetzung mit einem Bewerber erfolgt, der eine Zusage für ein Thüringen-Stipendium von der Stiftung zur Förderung ambulanter ärztlicher Versorgung in Thüringen erhalten hat.

Höhe und Dauer der Förderung

Das Krankenhaus erhält von der Stiftung für die Vollzeitbeschäftigung eines zusätzlichen Arztes in Weiterbildung monatlich einen Brutto-Förderzuschuss in Höhe von 4.800,00 Euro. Dieser ist zweckgebunden und dient zur Deckung sämtlicher Leistungen, Aufwände und Kosten des Krankenhauses, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung eines zusätzlichen Arztes in Weiterbildung zu den jeweiligen tariflichen Bedingungen des anstellenden Krankenhauses stehen. Bei nicht zweckmäßiger Verwendung der Fördermittel können diese ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Die Förderungsdauer beträgt bei einer Vollzeitstelle max. 24 Monate. Die Förderung beginnt frühestens ab dem Zeitpunkt, ab dem die Weiterbildung durch den Arzt in Weiterbildung geleistet wird. Bei Unterbrechung der Weiterbildung wird auch die Zahlung der Förderung unterbrochen. Die Förderung endet zudem automatisch, sofern die Beschäftigung des Arztes in Weiterbildung beim Krankenhaus vorzeitig beendet wird

Anlage I stationäre Weiterbildungsinhalte (zu § 2 Abs. 3)

Das Krankenhaus ist verpflichtet folgende Weiterbildungsinhalte dem Arzt in Weiterbildung innerhalb der 24 Monate stationären Weiterbildungszeit zu ermöglichen:

Unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägungen beinhaltet die Weiterbildung auch den Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in	- der interdisziplinären Zusammenarbeit
	- labortechnisch gestützte Nachweisverfahren mit visueller und apparativer Auswertung (Basislabor)
	- der Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden	Richtzahl
- sonographische Untersuchungstechniken bei ophthalmologischen Erkrankungen und Verletzungen* davon	200
- Untersuchungen zur Gewebedarstellung*	100
- Biometrien in der Achsenlänge*	50
- Hornhautdickenmessungen*	25
- durchgeführte und dokumentierte Untersuchungen zur Diagnostik und Differentialdiagnostik neuroophthalmologischer Krankheitsbilder ggf. einschließlich differenzierter Pupillendiagnostik bei Patienten*	100
- Lokal- und Regionalanästhesien*	100
- ophthalmologische Eingriffe an Lidern und Tränenwegen, z. B. Korrektur von Entropium und Ektropium, Lidmuskeloperationen, Dehnung und Strikturspaltung der Tränenwege*	50*
- ophthalmologische Eingriffe an einfachen intraokulären Eingriffen, z. B. Parazentese, Iridektomie, Zyklodryo-, Zyklolaserdestruktion, Kryoretinopexie	25
- ophthalmologische Eingriffe an geraden Augenmuskeln	10
- Mitwirkung bei intraokulären Eingriffen, einschließlich Netzhaut- und Glaskörperoperationen und Augenmuskeloperationen höheren Schwierigkeitsgrades, z. B. Katarakt-, Glaukom-, Amotiooperationen, Vitrektomien, Enukeationen, Keratoplastiken, plastisch rekonstruktive Eingriffe	100

Mit * markierte Leistungen können ggf. nach Absprache mit dem Arzt in Weiterbildung, der gewählten Weiterbildungspraxis und der Stiftung ambulante ärztliche Versorgung zum Teil auch ambulant erfolgen.